

## Richtlinie zur Befangenheit in Habilitationsverfahren

Der erfolgreiche akademische Werdegang ihrer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ist ein wesentliches Anliegen und Ziel der Universität Klagenfurt. Die Habilitation repräsentiert einen wichtigen Meilenstein in einer akademischen Karriere. Daher sind das Rektorat und der Senat der Universität Klagenfurt bestrebt, Habilitationsverfahren und -entscheidungen möglichst objektiv und nachvollziehbar zu gestalten. Dazu gehört, jede Art von Befangenheit, Interessenskonflikt und Unvereinbarkeit (sogar jeglichen Anschein von Befangenheit) bei Mitgliedern von Habilitationskommissionen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern in Habilitationsverfahren zu vermeiden. Die folgenden Regelungen dienen dem Ziel, in allen Phasen eines Habilitationsverfahrens (von der Zusammensetzung der Kommission bis zur Durchführung des Verfahrens) Befangenheiten zu vermeiden bzw. solche offenzulegen und adäquat zu behandeln.

### § 1 Zusammensetzung der Habilitationskommission

(1) Von der Mitgliedschaft in einer Habilitationskommission sind Personen ausgeschlossen, bei denen im Hinblick auf die Habilitationswerberin bzw. den Habilitationswerber eine Befangenheit gemäß § 7 AVG vorliegt, insbesondere wenn

- ein aktuelles oder ehemals bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades oder
- eine aktuelle oder ehemals bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft gegeben ist.

(2) Bei der Zusammensetzung einer Habilitationskommission ist anzustreben, dass Personen *nicht* bestellt werden, bei denen Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine intensive wissenschaftliche Kooperation oder ein länger bestehendes Vorgesetzten-, Betreuungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis („Mentor-Mentee“-Beziehung) entweder den Habilitationsunterlagen zu entnehmen ist (z.B. gemeinsame Publikationen in einer kumulativen Habilitationsschrift) oder sonst bekannt ist (im Fachbereich, der Dekanin bzw. dem Dekan oder dem Senat).

(3) Darüber hinaus gilt ein Mitglied der Kommission als befangen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(4) Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommission ist überdies auf die Vermeidung von Befangenheit zwischen den einzelnen Mitgliedern zu achten. Eine solche Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. im Hinblick auf eine Ehe- oder Lebenspartnerschaft).

### § 2 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Bei der Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist möglichst auf die Vermeidung von Befangenheiten, Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten zu achten. Anlässlich der Übermittlung der Habilitationsunterlagen sind die Gutachterinnen und Gutachter

aufzufordern, etwaige Befangenheiten offenzulegen und selbst zu entscheiden, ob diese einer fairen Begutachtung der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers entgegenstehen.

(2) Der Beurteilung, ob eine Befangenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters vorliegt, sind die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Gründe analog zugrunde zu legen. Darüber hinaus gilt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter bei Vorliegen zumindest eines der folgenden Kriterien als befangen:

- wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein Vorgesetztenverhältnis oder ein wissenschaftliches Betreuungsverhältnis zur Habilitationswerberin bzw. zum Habilitationswerber vorlag;
- wenn es innerhalb der letzten fünf Jahre ein gemeinsames Lehr- oder Forschungsprojekt gab oder gemeinsam publiziert wurde (ausgenommen: gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 Autorinnen und Autoren);
- wenn es innerhalb der letzten fünf Jahre gemeinsame verantwortungsvolle Tätigkeiten im Rahmen von professionsspezifischen Gremien gab, die sich häufig oder regelmäßig trafen.

### **§ 3 Konsequenzen einer Befangenheit**

(1) In der ersten Sitzung der Habilitationskommission sind allfällige Befangenheiten von Kommissionsmitgliedern und Gutachterinnen bzw. Gutachtern im Rahmen der Tagesordnung zu thematisieren und im Protokoll zu vermerken.

(2) Jedem Mitglied einer Habilitationskommission obliegt die Verpflichtung, das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes und allfällige sonstige Umstände offenzulegen, die den Anschein von Befangenheit erwecken können. In einem solchen Fall hat die Habilitationskommission zu beraten, ob dies einer fairen Beurteilung der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers entgegensteht. Gegebenenfalls hat der Senat ein anderes Kommissionsmitglied zu bestellen.

(3) Wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter eine etwaige Befangenheit offenlegt oder die Habilitationskommission eine solche aufzeigt, hat die Kommission zu beraten, ob dies einer fairen Begutachtung der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers durch die jeweilige Gutachterin bzw. den jeweiligen Gutachter entgegensteht. Gegebenenfalls hat der Senat eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter zu bestellen.